

„Gestehstu zu, daß dein Geist den du beÿ dier gehabt, Hensel geheißten...“: Teufelsbuhlschaft in frühneuzeitlichen Hexenverhörprotokollen aus Grünberg in Niederschlesien

JAROCHNA DĄBROWSKA-BURKHARDT
University of Zielona Góra

Abstract

Im Zentrum dieses kulturlinguistisch sprachhistorischen Beitrags stehen Aspekte, die Einblicke in die Versprachlichung der Beziehung von den Konzepten `Hexe` und `Teufel` gewähren. Speziell handelt es sich um die Darstellung des Teufelspakts bzw. der Teufelsbuhlschaft, die mit der Beschreibung des Aussehens, der Aktivitäten und der Bezeichnungen von den am Pakt Beteiligten einhergehen.

Das Untersuchungskorpus des Beitrags stellt eine Protokollabschrift aus Grünberg in Niederschlesien dar. Die Abschrift wurde 1665 vom Grünberger Stadtschreiber angefertigt und trägt den Titel: „Extract: Protocolli Judicij Grünbergensis ex actis Inqvisitionaliby Procesii criminali contra Maleficas de annis 1663. 1664. 1665.“ Die Analyse soll veranschaulichen, auf welche Art und Weise in den Grünberger Akten das Phänomen der Teufelsbuhlschaft zum Ausdruck gebracht wird.

Key words: Hexenverhörprotokolle, kulturlinguistische Sprachgeschichtsschreibung, Teufelsbuhlschaft, Grünberg in Niederschlesien

1 Einleitung

Der Glaube, dass es Hexen und Zauberer gibt, gilt in der anthropologischen Forschung über die Zeiten und Kulturen hinweg als eine weit verbreitete Erscheinung (vgl. Ottomeyer/Beier-de Haan 2002:9). Kaum ein Kulturphänomen besitzt so viele verschiedene Ausführungen wie das einer Hexe. Zweifelsohne hängt die Anziehungskraft der über Zauberkräfte verfügenden Person, mit ihrer Rätselhaftigkeit bzw. Undurchschaubarkeit zusammen. Daher treten die damit verbundenen Texte über Hexen, Exorzisten, Heiler, Teufelsaustreiber, Wahrsager sowie Geister- oder Teufelsbeschwörer recht häufig auf. Die heutige Beliebtheit des Hexenphänomens, das keine oder nur rein oberflächliche Parallelen zu den historischen Hexenprozessen und Hexenhinrichtungen aufweist, lässt sich mühelos gegenwärtigen magisch-okkulten Filmproduktionen, zahlreichen esoterischen Publikationen oder auch der Begeisterung von Kindern für „Hexe Lilli“ oder „Bibi Blocksberg“ entnehmen. Nicht nur in der Boulevardpresse und den Unterhaltungsfilm, sondern auch in seriösen Printmedien wird dieser Themenkreis immer wieder favorisiert. Keine Seltenheit bilden somit Schlagzeilen wie in der polnischen „Gazeta Wyborcza“: *Czarownice legalne w Rumunii* [Hexen sind in Rumänien legal] (GW 3.01.2011:2) oder im „Spiegel Online“: *Hexen sollen für falsche Prophezeiungen haften* (SP-Online 8.02.2011). Nicht minder skandalsüchtig muten Überschriften der „Langener Zeitung“: *„Hexe“ gefoltert und enthauptet* (LZ 22.07.2015:10) oder der „Bild-Zeitung“: *Frau unter Hexerei-Verdacht enthauptet* an (BZ 22.07.2015:6).

2 Zum Phänomen *Hexe*

Was ist eine *Hexe*? Das 33-bändige historische Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm paraphrasiert das Lemma folgendermaßen: „die das landgut, feld und flur schädigende [person] im uralten volksglauben [erscheint] die hexe als eine person [...] die durch übernatürliche mittel das besitzthum der nachbarn und einwohner eines bezirks schädigt, und namentlich ihre zerstörende thätigkeit auf korn und wein, auf das vieh, seine weide und seine mast, die eicheln richtet (Grimm/Grimm [1877] Bd.10: Sp.1299).

Im Universalwörterbuch von DUDEN kommt die Ambivalenz des Ausdrucks *Hexe* deutlich zum Vorschein. Einerseits heißt es nämlich, dass sie im Volksglauben besonders in Märchen und Sagen als weibliches, dämonisches Wesen meist in Gestalt einer hässlichen, buckeligen Frau mit langer, krummer Nase auftritt, mit ihren Zauberkräften den Menschen Schaden zufügt und oft mit dem Teufel im Bunde steht (DUW 1996:704).

Beiden Umschreibungen gemeinsam ist eine abwertende Beschreibung einer Frau als „Hexe“, die hässlich, böse, zänkisch und unangenehm ist. Andererseits kann man aber auch, „mit dem Ton des Wohlgefallens an der verführerischen Schönheit“ in der Formulierung *Ach du kleine Hexe!* zu erkennen geben, dass jemand von den Eigenschaften der so bezeichneten Person fasziniert ist, ihrem Charme erliegt bzw. auch ihren Zauber zu schätzen weiß (vgl. DUW 1996:704). Eine ähnliche Aussagekraft besitzt in der deutschen Sprache die Formulierung *eine junge und gefährliche Hexe*. Die Wortgruppe suggeriert zugleich, dass ein so bezeichnetes Weib Herzensbrecherin, Verführerin bzw. *Femme fatale* ist und der Sprecher von ihrer Raffiniertheit, ihrem Temperament sowie ihrer Lebhaftigkeit begeistert ist (DUW1996:704).

Wichtig ist auch die Tatsache, dass den Hexen seit eh und je übernatürliche Kräfte zugeschrieben werden, die von einer Generation auf die andere vererbbar sind. Im Volksglauben sind Hexen oft Kräuterweiber und Heilkundige, die mit ihren Mixturen nicht nur helfen, sondern auch Schaden zufügen können. Aus diesem Grund werden ihnen böse Absichten zugeschrieben, wie z.B. in einem der bekanntesten Märchen der Gebrüder Grimm „Hänsel und Gretel“, in dem es heißt: „Die Alte hatte sich nur so freundlich angestellt, sie war aber eine böse Hexe, die den Kindern auflauerte und hatte das Brothäuslein bloß gebaut, um sie herbeizulocken. Wenn eins in ihre Gewalt kam, so machte sie es tot, kochte es und aß es auf [...]“ (Grimm/Grimm [1857] 2010:209).

Die folgende exemplarische Untersuchung der niederschlesischen Grünberger Hexenprozessprotokolle soll einen Einblick in das Hexenbild gewähren, das im 17. Jh. in Niederschlesien herrscht.

3 Hexenverfolgung in Grünberg

Die frühneuzeitlichen Hexenprozesse finden im 16. und 17. Jahrhundert ihren Höhepunkt. In der Fachliteratur wird in diesem Zusammenhang immer wieder hervorgehoben, dass die frühneuzeitliche Hexenverfolgung „eine der größten nicht

durch Krieg bedingten Vernichtungen von Menschenleben war“, ehe im 20. Jahrhundert die Holocausterfahrung gemacht wurde (vgl. Lambrecht 1995:4). Voltmer betont, dass es „angesichts der insgesamt prekären Überlieferungslage, der Verluste, aber auch des Bearbeitungsstands der erhaltenen Quellen“ unmöglich bleiben wird „exakte Hinrichtungszahlen anzugeben“, wobei immer wieder die Tendenz zu beobachten ist, möglichst „hohe Hinrichtungszahlen herauszustreichen“ (vgl. Voltmer 2008:17ff.). Irsigler und Voltmer halten es deswegen für angebracht, den Angaben von Behringer zu folgen und vorsichtig geschätzt von europaweit 60 000 Hinrichtungen auszugehen (vgl. Behringer 1998:664ff.; Voltmer/Irsigler 2002:34).

Die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts wird in Europa vom Dreißigjährigen Krieg (1618-1648) bestimmt, in dem religiöse Konflikte bzw. die Gegenreformation eine wesentliche Rolle spielen. Diese Zeit zeichnet sich durch Kriegsaktivitäten, Durchmärsche von Militärtruppen, aber auch durch Verfolgungen, Vergewaltigungen und Raub aus. Sittenverfall, Vernichtung, verbreiteter Aberglaube, schwere Epidemien aber auch desaströse Wetterphänomene breiten sich in dieser Zeit in Europa aus und finden in zahlreichen Beschuldigungen der vermeintlichen Hexen ihren Ausdruck.

Auch Grünberg in Niederschlesien bleibt von diesen Ereignissen nicht verschont. Den Auftakt zu den Grünberger Hexenprozessen bildet eine Hexenverbrennung im Jahre 1640. Über dieses Ereignis berichtet eine handschriftliche Chronik der Stadt Grünberg folgendermaßen:

„1640 den 23. April hat der Obrist-Leut. Seidlitz Alt Wranglischen Regts. Allhier vier Weibspersonen, als 1 Wachtmeisterin, 1 Marquetenderin und 2 Gemeine Soldaten Weiber, so der Zauberey überführet waren, verbrennen laßen“ (Reiche nach Schmidt 1922:218).

Diese Verbrennung findet in Anwesenheit der schwedischen Truppen statt. Überliefert werden jedoch weder die Namen der getöteten Frauen noch die gegen sie erhobenen Anschuldigungen.

Eine weitere Hexenverbrennung findet 14 Jahre später statt. Darüber berichtet eine anonyme, handschriftliche Chronik folgendermaßen:

„1654 d 9 Jan ist die Alte Funken Von Lansitz Eine Hexxe Von 84 Jahr Alt geköpfft und Ver brandt“ (Anonymus – eigene Transkription Dąbrowska-Burkhardt 2003 / vgl. Dąbrowska-Burkhardt 2004:70). Hugo Schmidt zitiert in diesem Zusammenhang fast den gleichen Wortlaut aus der verschollenen Chronik von Reiche, einem Chronisten der Stadt Grünberg: „1654, d. 9 Jan. ist die alte Funckin von Lansitz eine Hexe im 84ten Jahre ihres Alters geköpffet und hernach Verbrandt worden“ (Reiche nach Schmidt 1922:218). Die Geschichte dieses Prozesses ist gut dokumentiert und man findet sie in der Literatur bei Hugo Schmidt (1922:219ff.) und bei Karen Lambrecht (1995:212ff.).

Der beschriebene Rechtsstreit ist typisch für einen Schadenzauberprozess. Erwähnenswert ist dabei, dass der Fall Katharina Funckin von zwei Gerichten kontrolliert wird. Hugo Schmidt schreibt nämlich, dass bei schwierigen Entscheidungen der Schöffentuhl vor dem Endurteil das Gutachten anderer

Gerichts-Kollegien einzuholen pflegte. In diesem Fall waren das der Schöffenstuhl Breslau und die juristische Fakultät in Frankfurt an der Oder (vgl. Schmidt 1922:209). Erwähnenswert erscheint in diesem Zusammenhang, dass Dokumente über diesen Hexenprozess in die Originalakten des H-Sonderkommandos übernommen wurden (vgl. Lambrecht 1995:213). Dieses Kommando war eine Forschungseinheit, die Heinrich Himmler unter dem Namen „Hexen-Sonderauftrag“ ins Leben gerufen hatte (vgl. Leszczyńska 2009:9).

Der Auslöser des detailliert überlieferten Grünberger Prozesses ist in innerdörflichen Konflikten zu suchen. Die alte Funckin (84 Jahre alt) lebt bei den Bauersleuten Stiche zu Diensten und soll dort den Rest ihres Lebens verbringen. Die ersten Vorwürfe des Ehepaars beziehen sich auf den Bereich des Schadenzaubers, vor allem des Schadens am Vieh, das krank wird. Es wird berichtet, dass der Schweiß einer Kuh wie Aas stinken und sie alle „Haare von den Knien bis zu den Klauen“ verlieren würde. Das weitere Vieh sei lahm und Frau Stiche könne zehn Wochen lang keine Butter mehr machen (vgl. Lambrecht 1995:213f.). Dem Schadenzauber am Vieh folgt dann die Anschuldigung des Schadenzaubers am Menschen, die von einem weiteren Zeugen, Abraham König, stammt (vgl. Schmidt 1922:219). Die alte Funckin genießt offensichtlich in der Gegend den Ruf einer sog. weisen Frau. Ihr Fall und damit der von einer „gewesene[n] Bademutter“, d.h. von einer Hebamme, gehört zu den wenigen „Hebammenprozessen“, die für den Raum Schlesien dokumentiert werden können (vgl. Lambrecht 1995:207f.). Dass Hexen am häufigsten Hebammen, Kräuterkundige und Heilerinnen sein sollten, erscheint nicht nur am Beispiel Schlesiens ein trügerisches Klischee zu sein. Irsigler präsentiert z.B. für den Raum Trier Zahlen, die belegen, dass unter 800 weiblichen Prozessopfern nur drei Hebammen als Hexen verbrannt wurden (Irsigler 2002:142ff.).

Über Katharinas Heilversuche bei den Eheleuten Stiche berichtet Hugo Schmidt folgendermaßen: „bei deren Bette eine Grube gemacht und einige kleine, bohngroße Steine hineingelegt und einen größeren, etwa handgroßen, darübergedeckt“ (vgl. Schmidt 1922:220). Auf die Frage des besorgten Ehemannes, was sie mache, hätte sie geantwortet: „so wenig der obere Stein die andern ausbrüten würde, so wenig sollte seine Frau künftig eine Hexe bezaubern oder ihr Schaden tun“ (vgl. Schmidt 1922:220). Weitere Vernehmungen Katharina Funckes, in denen sie gefoltert wird, liefern auch Geständnisse zur Thematik des Teufelspaktes und der Teufelsbuhlschaft, die sich im Untersuchungszentrum dieses Beitrags befinden.

Lambrecht, die Einblick in die Originalakten des H-Sonderkommandos hatte, berichtet, dass die alte Funckin den Teufel „als ein schwarzes Männchen in einem mäusefarbenen Kleid“ beschreibt. Sein Name sei Hänsel und er sei bei ihr dreimal gewesen, aber „sie hätte keine wollust daran gehabt“ [...] im Gegenteil „sie sei jedesmal krank geworden und hätte nichts essen können“ (vgl. Lambrecht 1995:214). Das Thema der Teufelsbuhlschaft wird in den Grünberger Akten zum ersten Mal im Verhör von Katharina Funckin dokumentiert. Ihr Prozess, welcher hier als Beispiel angeführt wurde, ist allerdings als Individualprozess zu betrachten

und stellt keinen Auslöser für die Grünberger Hexenverfolgung der Jahre 1663-1665 dar (vgl. Lambrecht 1995:208).

In jener Zeit finden die Grünberger Kettenprozesse statt, die regelrecht an ein Schneeballsystem erinnern und die quellenmäßig in der Abschrift: „Extract: Protocolli Judicij Grünbergensis ex actis Inqvisitionaliby Procesii criminali contra Maleficas de annis 1663. 1664. 1665.“ sehr gut dokumentiert sind. Diese Abschrift bildet nun die Grundlage der folgenden Untersuchung.

4 Linguistische Aufgabenstellung

Aus linguistischer Perspektive lohnt die intensive Beschäftigung mit Hexenverhörprotokollen unter anderem, weil die Texte Zeugnisse real stattgefundenener Kommunikation sind und „die Möglichkeiten zum Eindringen von Reflexen gesprochener Sprache bieten“ (vgl. Rösler 1997:13). Macha spricht in diesem Zusammenhang vom „Fenster zur Mündlichkeit“ einer vergangenen Epoche (vgl. Macha 2003:182), das es uns zumindest ansatzweise ermöglicht, die damalige gesprochene Sprache zu rekonstruieren. Die Hexenverhörprotokolle sind geradezu ein Paradebeispiel für mediale Schriftlichkeit bei konzeptueller Mündlichkeit (vgl. Koch/Oesterreicher 1994). Koch und Oesterreicher erwähnen in diesem Zusammenhang in Anlehnung an Lyons (1981:11) die Möglichkeit der „medium-transferability“, die für „kulturgeschichtliche, pragmatische und sprachgeschichtliche Umbrüche gerade die gegenläufigen Kombinationen (medial graphisch/ konzeptionell mündlich; medial phonisch/ konzeptionell schriftlich)“ besonders spannend macht (vgl. Koch/Oesterreicher 1994:587). Daher können in aller Regel bei der Analyse dieser Texte recht schlüssige Erkenntnisse bezüglich rekonstruierbarer mündlicher Sprachformen auf Grund ihrer schriftlichen Fixierung gewonnen werden. Freilich gibt es hier naturgemäß Restriktionen methodologischer Art, lassen sich ja schriftlich abgefasste Texte nicht automatisch auf die ihnen zu Grunde liegenden mündlichen Äußerungen reduzieren. Die Sprachformen der schriftlichen Quellen sind deshalb aus der Sicht ihrer mündlichen Vorlage immer nur *mutatis mutandis* zu behandeln. Nichtsdestoweniger können in vielen Fälle evidente stichhaltige Rückschlüsse gezogen werden, die die Gestalt der betreffenden mündlichen Äußerung relativ sicher wiederzugeben vermögen. Die Protokolle gewähren selbstverständlich auch einen Einblick in die frühneuzeitliche Schriftlichkeit bzw. in die Kanzleisprachlichkeit und die damaligen Schreibtraditionen. Mehrere Arbeiten fokussieren dieses Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit (vgl. Rösler 1997; Nolting 2003).

Zweifellos herrscht im 17. Jahrhundert „ein gängiges, allgemein verbreitetes Hexenbild, ein festes Klischee“, das nicht nur durch den „Malleus Maleficarum“, den sog. „Hexenhammer“, sondern auch durch „Hexenzeitungen“ (vgl. Rösler 1996:170) oder auch bildliche Darstellungen, wie z.B. das „Compendium Maleficarum“ (1626) des Italieners Guazzo (vgl. Schild 1989:105) geprägt worden ist.

Die Entstehungszeit dieser Texte ist für die historische Sprachwissenschaft nicht zuletzt so interessant, weil sich in dieser Zeit die überregionale deutsche

Schriftsprache entwickelt. Viele sprachgeschichtliche Untersuchungen beschäftigen sich primär mit der graphematischen und der syntaktisch-stilistischen Ebene (vgl. Macha 1998; Macha 2003). Aspekte der Regionalsprachlichkeit (Macha 1998), der Redewiedergaben (z.B. Wilke 2005) aber auch Abhandlungen zur Textsorte „Verhörprotokoll“ (vgl. Topalović 2003) gehören zu den Untersuchungsschwerpunkten mehrerer Beiträge.

Das Anliegen dieses kulturlinguistisch sprachhistorischen Beitrags, der die Protokolle primär von der thematisch-inhaltlichen Seite betrachtet, ist es zu untersuchen, mit welchen sprachlichen Mitteln die Vorstellungen über die Hexerei in den Grünberger Hexenverhörprotokollen wiedergegeben werden. Im Untersuchungsfokus steht das Konzept der *Teufelsbuhlschaft*. Mit diesem Thema beschäftigen sich bereits mehrere Arbeiten, darunter die von Hille 2009 veröffentlichte Dissertation: „Der Teufelspakt in frühneuzeitlichen Verhörprotokollen“ (vgl. Hille 2009). Zu nennen sind in diesem Zusammenhang aber auch Beiträge von Rösler (1996), Rösler/Moeller (1999), Fischer (1999), Topalović (2004) und Dąbrowska-Burkhardt (2014; 2016).

Der Beitrag versteht sich als eine lokale Studie für die Stadt Grünberg in Niederschlesien und ihre Umgebung, die Einblicke in die Beziehung von Hexe und Teufel im 17. Jahrhundert gewährt. Dabei sollten Aufschlüsse über das Aussehen, die Aktivitäten und die Bezeichnungen für Personen, die sich an der Hexerei beteiligen bzw. an dem Teufelspakt partizipieren, gewonnen werden. Die Regionalstudie veranschaulicht somit, auf welche Art und Weise das Phänomen der Teufelsbuhlschaft in den Grünberger Akten präsentiert wird.

5 Zum Untersuchungskorpus

Das Untersuchungskorpus bildet ein 284 Seiten umfassendes Manuskript mit dem Titel: „Extract: Protocolli Judicÿ Grünbergensis ex actis Inqvisitionaliby Proccesii criminali contra Maleficas de annis 1663. 1664. 1665.“ Es ist eine beglaubigte Abschrift wichtiger Dokumente von den in Grünberg in Niederschlesien stattgefundenen Hexenprozessen. Die Abschrift wurde vom Stadtschreiber Johann George Schmolcke am 1. November 1665 abgeschlossen. Unter diesem Datum notiert Schmolcke Folgendes:

„Daß Vorhergehende auß den 4. alß 2 vom Landt undt 2 vvon der Stadt darüber gehaltenen Protocollen extrahirte Copien mitdemselbigen undt dabey befindlichen originalien, collationiert undt von Wort zu Wort gleichlautendt befunden worden. Thut Urkündliche der Stadt hervordrucktes Insiegel beglauben“ (Schmolcke 1665:283).

Diese Abschrift befindet sich heute unter der Signatur 1G A 11 im Museum [Muzeum Ziemi Lubuskiej] in der heute polnischen Stadt Zielona Góra. Das Dokument umfasst 73 Texte, die durchnummeriert von 1 bis 73 auf 284 Manuskriptseiten stehen. Für die folgende Untersuchung werden alle 284 Seiten der Abschrift herangezogen.

6 Zum Teufelspakt

Der Paktschluss einer Hexe mit dem Teufel bildet das zentrale Element des Hexenbildes, das sich seit dem 15. Jahrhundert entwickelt und entscheidend für spätere Hexenprozesse ist. Richard van Dülmen betont jedoch auch, dass das volle theologische *Hexenmuster* mit „Teufelsbuhlschaft und -pakt, Hexenflug, Teilnahme am Hexensabbat und der Fähigkeit zum Zaubern erstaunlich spät“, d.h. erst Ende des 16. Jahrhunderts auftritt und in dieser Form den Prozessen erst seit dieser Zeit zugrunde gelegt wird (vgl. van Dülmen 1987:95).

Die Besonderheit des Teufelspakts äußert sich in der ausdrücklichen Abwendung von Gott, die unmissverständlich als „eine religiöse Straftat“ eingestuft wird. Die demonstrative Abkehr von Gott ist in dem traditionellen Schadenzauber an Einzelnen bzw. an den Gruppen nicht zu finden, sodass gerade ein Pakt mit dem Teufel als eine Bedrohung sowohl für die Gemeinschaft als auch für die Kirche bzw. das Christentum betrachtet wird (vgl. Topalović 2004:69). Ein umfassendes Modell des Verhältnisses von dämonischem Teufel und Menschen, das in Leib, Seele und Geist gegliedert ist, entwickelt der Dominikaner Heinrich Kramer in seinem Buch „Hexenhammer“ (1487), das zu einem Standardwerk der Hexenverfolgung wird (vgl. Kramer 1487). Das Bündnis mit dem Teufel „erhält damit quasi-sakramentale Weihe, indem das Versprechen – entsprechend der christlichen Ehe – auch durch leibliche Vereinigung gefestigt“ wird, im Sinne des „geschlechtlichen Verkehr[s] mit dem Teufel [Buhlschaft]“ (Schild 1987:69). Teufel und Mensch werden somit zu einem Leib und das Bündnis eröffnet dem Teufel Zugang zur menschlichen Seele oder wie Schild schreibt: „der Mensch [gab] durch das Bündnis auch seine Seele frei, [er] gab die an sich von Gott geschaffene Sperre der Seele gegen das Böse auf“ (vgl. Schild 1987:69).

Nach dem „Malleus Maleficarum“ geht es bei dem Teufelspakt um eine Art Eheschließung im Sinne eines alten Heiratsrituals. In diesem Verständnis findet man hier Elemente wie: „Paktversprechen, Beischlaf [Teufelsbuhlschaft], Geschenk und Verlöbniß bzw. Eheschließung“ (van Dülmen 1987:107). Demnach besteht der Teufelspakt in der Übergabe von Leib und Seele an den Teufel, „wodurch die Verbindung des Geistes [...] zu Gott abgeblockt“ werde (vgl. Schild 1987:70). Das solle dem Teufel ermöglichen nicht nur in den materiellen Leib einzudringen, sondern sich auch im Hinterkopf des Menschen zu platzieren und ihn von dort wie sein Werkzeug lenken (vgl. Schild 1987:70). Als Indiz eines abgeschlossenen Teufelspaktes wird das Hexenmal, das sog. Stigma angesehen (vgl. Topalović 2004:70).

In der Abschrift der Grünberger Hexenverhörprotokolle werden diese einzelnen Elemente unterschiedlich zum Ausdruck gebracht. Sie müssen nicht zwingend zusammen und nicht unbedingt in der gleichen Reihenfolge thematisiert werden.

7 Der Teufelspakt in den Grünberger Akten

7.1 Präsentation und allgemeine sprachliche Charakterisierung eines mustergültigen Belegtextes (Verhörprotokolls)

Die Grünberger Verhöre der vermeintlichen Hexen legen Zeugnis davon ab, dass es sich um eine auffällige Gleichförmigkeit von Aussagen handelt, die inhaltlich wie formal – als „Uniformität“ der Geständnisse definiert werden kann (vgl. Hille 2009:4). Der Teufelspakt und die Teufelsbuhlschaft werden in der Regel nicht nur in der sprachwissenschaftlichen Literatur, sondern im Allgemeinen als „eine relativ geschlossene Einheit“ dargestellt (vgl. van Dülmen 1987:101; Hille 2009:53). In den Grünberger Verhörprotokollen wird das Bündnis der Hexe mit dem Teufel nach den Grundfragen der kirchlichen Hexenlehre und der volkstümlichen Überlieferung beschrieben. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass diese in sich relativ geschlossene Ganzheit aus mehreren Komponenten besteht, die meist mit einer Verführung beginnen und dem der verbale und der symbolische, der materielle sowie der körperliche Paktschluss folgen (vgl. Hille 2009:55).

Die bei der Beschreibung des Teufelspaktes angeführten Elemente der kirchlichen Hexenlehre und des volkstümlichen Hexenglaubens, sind auch in den analysierten Akten deutlich zu erkennen. Sie lassen sich beispielsweise einem für Grünberg typischen Verhör von Urschula Gutzchin entnehmen:

- „7. Ob wahr, daß Inquisitin eine Hexe undt mit auf dem Blos=berge, wie Sie Anna Stachin beschuldiget, gewesen seÿ? Affirmat.
8. Ob wahr, daß Inquisitin hierzu der böse feindt in Ihrer Jugendt alß Sie zum [...] undt in Ihrem 15. Jahre gewesen verführet. Affirmat.
9. Ob wahr, daß Inquisitin mit dem Teuffel der darzumahl in Gestalt eines Bürgers zu Ihr kommen, undt mit ihr unzucht getrieben ein verbündniß gemachet, undt Er Ihr viel zu=gesaget: Sie aber Ihme hingegen einen blauen violen Krantz gegeben undt darbey Leib undt Seele versprechen, auch den Hl. Christum verleugnen, seÿn Heÿl. Wortt u. die heÿl. Sacramenta schmehen müßen? Affirmat.
10. Wahr, daß hieran Ihre hierab Ihre Muhnie Martha Rincken, so bereits ge=Storben undt zue Droschke gewohn=net, große Ursache, welche auch mit dem Teuffel gebuhlet, undt Sie zu der gleichen vermachnet? Affirmat.

Jarochna Dąbrowska-Burkhardt – ” Gestehstu zu, daß dein Geist den du beÿ dier ... ”

11. Ob wahr, daß Sie Jährlichen umb
Philippi Jacobi auf der offen=
krücken, welche Sie mit Salbe
geschmieret auf den Blocksberg
gefahren undt aldort getanzet? Affirmat.

12. Ob Wahr, daß Sie solche Salben
von Kräuter, Butter, Speck undt
Menschenfets, welches wie ge
-hirne ausgesehen, undt Sie von
Hacken Änneln, so eine
Bade Mutter gewesen bekommen,
gemacht hette. Affirmat.

13. Ob Wahr, daß eben dieses wie
angezeigt undt auch hinter der feuer Maur
gefunden werden, Hexen salbe sey? Affirmat.

14. Ob Wahr, daß Sie mit dem Teuffel, welchen Sie
Mertten geheiß, alle Jahr zu weilen im Winter
zu weilen im Sommer unzucht getrieben, deßen
Natur gar kalt gewesen, ihr nicht wohl
bekommen, sondern drauff salv: ven:
stets brechen müßen. Affirmat.” (Ex. P. N. 19, S. 76f.).

Jede der 14 angeführten Teilfragen weist die gleiche Struktur auf. Begonnen wird mit *ob wahr* bzw. *ob Wahr*, einmal (in 10), wohl durch ungewollte Auslassung, einfach mit *Wahr*. Der darauf folgende, durch die Subjunktion *daß* eingeleitete Subjektsatz gibt den Inhalt der jeweiligen Anschuldigung wieder, woraufhin ein *Affirmat* folgt. In allen Sätzen steht das finite Verb – falls vorhanden – in Finalposition, was der schon voll herausgebildeten und bereits damals gültigen topologischen Norm entsprach. Häufig fehlt aber das Finitum, und der Nebensatz erscheint daher in afinitiver (elliptischer) Form, was im Frühneuhochdeutschen insbesondere in Nebensätzen ohne Auxiliarverb eine sehr verbreitete und akzeptable Normvariante war. Zu bedenken ist dabei das Verhältnis von mündlichem und schriftlichem Usus: Da die Auslassung des finiten Verbs in der behandelten Zeit – anders als in der Gegenwartssprache – ein Merkmal der Schriftsprache, insbesondere Kanzleisprache, war (vgl. Schönherr 2018:566ff.), bezeugt dies, dass es sich eindeutig um konzeptuelle Schriftlichkeit handelt. In den Teilsequenzen wird Bezug genommen auf:

- a) die Angeklagte, die entweder beim Namen genannt oder *Inquisistin* bezeichnet wird bzw. auf die durch das Personalpronomen *Sie* referiert wird;

- b) die Anklägerin, deren Vor- und Nachname genannt werden (7). Die Angeklagte wird dabei als *Hexe* bezeichnet und somit zu den bösen Geistern gezählt, die vom Teufel regiert und zu bösen Taten veranlasst werden.

Der Teufel selbst wird sowohl direkt genannt als auch euphemistisch als *böser Feind* bezeichnet, gelegentlich auch mit einem Personennamen (z.B. *Mertten*) verbunden, der jedoch nicht als sein „echter“ Name verstanden werden soll, sondern lediglich als fiktionale Bezeichnung einer Gestalt gilt, in der sich der Teufel der Angeklagten gezeigt haben soll (*Bürger Mertten*). Ferner werden weitere Personen beim Namen genannt, die am vermeintlichen Delikt teilgenommen haben bzw. darin verwickelt sein sollten, darunter bereits Verstorbene. Vorgeworfen werden u.a. „Untaten“ wie Schließung eines Pakts mit dem Teufel, Geschlechtsverkehr mit ihm, Verkauf von Leib und Seele an den Teufel durch rituelle Handlungen, Absage am Heiligen Sakrament der Kirche, Herstellung von „Hexensalben“ aus Kräutern, Butter, Speck und Menschenfett (12). Ferner werden Ortsnamen erwähnt, wo die „Verbrechen“ begangen worden wären: Zweimal wird z.B. der Blocksberg erwähnt (7) und (11). Auch die Jahreszeiten, in denen die „Untaten“ der „Hexe“ begangen worden wären (*Winter, Sommer*) (14) werden angeführt. Im Folgenden wird speziell auf die zentralen Entitäten Bezug genommen, welche die sprachliche Ausgestaltung des Konzeptrahmens des behandelten Protokolltextes bewerkstelligen.

7.2 Allgemeines zu Teufelsbezeichnungen und -beschreibungen sowie zur Teufelsgestalt

Da die Gestalt des *Teufels* als „Verursacher alles Bösen im Zentrum der kirchlichen Hexenlehre“ steht (vgl. Hille 2009:181), kommt ihr auch in den Grünberger Hexenverhörprotokollen eine prominente Stelle zu. Er agiert jedoch weniger als ein geistiges Wesen, sondern vielmehr als Liebhaber, der am häufigsten in Person eines realen Menschen erscheint und die vermeintliche Hexe *verführt* (Beleg 8). In den Grünberger Akten beizt er oft einen Namen, durch den man ihn identifizieren kann. Im Verhör von Urschula Gutzschin fällt z.B. der Name *Mertten* (Beleg 14). Mit 24 Nennungen wird in den 73 analysierten Protokollen gerade dieser Name am häufigsten verwendet. Dabei dominiert in dem untersuchten Manuskript die Schreibung *Merten* (Ex. P. N. 47:167), die eine regionale schlesische Variante des Namens *Martin* darstellt (vgl. Hille 2009:240). Die Schreibung *Mertten* (Ex. P. N. 19:77) mit dem Doppelkonsonanten „t“ kann in den Akten hingegen nur einmal aus insgesamt 24 Erwähnungen, gerade an der besagten Stelle dokumentiert werden. Dieses „Beim-Namen-Nennen“ des Teufels bezeichne ich als „Proprialisierung“, d.h. die Anwendung von Eigennamen an Stelle der Gattungsnamen.

In den 73 Grünberger Protokollen nennen die vermeintlichen Hexen oft gleichzeitig mehrere Namen, wobei dem meist frequentierten *Merten* auch *Hans* (Ex. P. N. 4:12) mit 8 Nennungen quantitativ stark ist. *Hans* bzw. *Hanß* (Ex. P. N. 4:13) wird in Grünberg auch in Formen der regionalen Diminutiva in der

Schreibung *Hensel* (Ex. P. N. 20:82), *Hanßel* (Ex. P. N. 11:41) und *Henßel* (Ex. P. N. 20:86) dokumentiert.

Der Teufel wird von den vermeintlichen Grünberger Hexen sehr unterschiedlich beschrieben. Die protokollierten Aussagen beziehen sich bei diesem „vermenschlichten Teufel“ auf seine Gestalt, Geschlecht, Stand bzw. Beruf, Alter und sein Aussehen mit dem Fokus auf die von ihm getragene Kleidung, wobei hier besonders die Kleidungsfarbe wichtig zu sein scheint (vgl. Ex. P. N. 15:62).

Der Teufel tritt in den Grünberger Akten am häufigsten mit ca. 50 Nennungen *expressis verbis* als Appellativum *Teuffel* in der Schreibweise mit dem doppelten „f“ zwischen den beiden Vokalen auf. Im 284-seitigen Manuskript wird durchweg die Schreibweise mit doppeltem „ff“-Graphem verwendet. An fünf Manuskriptstellen findet man das doppelte „ll“ im Auslaut – *Teuffell* (Ex. P. N. 12:44). Man kann von der praktisch durchgehenden Großschreibung dieses Substantivs sprechen, nur in einem einzigen Fall erscheint die Form *teuffels* (Ex. P. N. 10:38).

Das Lexem *Teuffel* tritt ausschließlich im Singular auf und wird besonders oft mit dem bestimmten Artikel verwendet, wie z.B.:

„Wahr, daß **der Teuffel** Sie allezeit mit schmiere oder Hexensalbe, auf der stirn und Brust, wen sie fort hat sollen Creutzweÿse geschmieret?“ (Ex. P. N. 12:45).

Sporadisch kann auch die Verwendung eines unbestimmten Artikels beobachtet werden, wie z.B. im Extract Nr. 10:

„Vors ander bekennet, daß Sie daselbst mit **einem Teuffel** welcher einem Jungen Pauer knechte, sonsten aber gar schwarz bekleidet, und in seinem angesichte gleich wie schwarz berähmet undt ohne Bart gewesen, ein solch verbündtnüß mit Ihme gemachet [...]“ (Ex. P. N. 10:36f.).

Offenkundig handelt es sich hier und in anderen Fällen, wo das Substantiv *Teuffel* mit dem indefiniten Artikel steht, nicht um das Nomen unicum, sondern um die Bezeichnung eines bösen Geistes im Dienste des Teufels.

Ebenfalls kann in den Grünberger Verhörprotokollen die Verwendung eines Possesivpronomens vor dem Substantiv *Teuffel* dokumentiert werden, was wiederum von einer Verwendung im Sinne „böser Geist“ zeugt:

„[...] Sie bekennet, daß **Ihr Teuffel** seinen sitz im Halse hätte, vom Teuffel erwürget unndt ersticket, unndt also Ihr Halß gantz wackelnde undt würgend gefunden worde“ (Ex. N. P. 10:36f.).

Weitere Bezeichnungen für den *Teufel* in den untersuchten Akten sind die Wortgruppen: *böser Geist* (Ex. P. N. 12:47) und *böser Feind* (Ex. P. N. 8:9). Im Zusammenhang mit dem *Teufel* wird das Lexem *Geist* ca. 30mal verwendet, wobei über 20mal das Substantiv mit dem Adjektiv *böse* attribuiert wird. Das Syntagma *böser Geist* kommt auch in der Pluralform als *böse Geister* (Ex. P. N. 4:13) vor, anders als die Wortgruppe *böser feind* (Ex. P. N. 8:8), die ausschließlich in der Singularform über 10mal belegt werden konnte. Die Wortgruppe *böser Geist* wird besonders oft mit Possesivpronomina versehen, wie z.B.:

„Wahr, daß hierauf große schloßen erfolget, welche selbiger Gegend, das getreÿde gantz Niedergeschlagen, worzu **Ihr böser Geist** gelachtet? (Ex. P. N. 12:47)

Das Syntagma *böser Feind* wird hingegen primär mit dem bestimmten Artikel realisiert, wie z.B:

„Gestehet zu, das Sie mit **dem bösen feinde**, ein verbündnüs gemacht, Ihme Leib und Seele verpfendet, Ihren Geist hat Sie George genandt“ (Ex. P. N. 4:11).

Beide Wortgruppen gelten als weit verbreitete Euphemismen für das Wort *Teufel*, wovon ihre Berücksichtigung im historischen Wörterbuch der Brüder Grimm zeugt (vgl. Grimm/Grimm [1860] Bd. 2:50). Zu semantischen Unterschieden zwischen den beiden Wortgruppen gibt es bei Hille (2009:207ff.) und Dąbrowska-Burkhardt (vgl. 2016:227f.) Näheres nachzulesen.

Anders gestaltet sich in den analysierten Texten die Verwendung des Lexems *Buhle*. Der *Buhle* erscheint in dem untersuchten Manuskript als Liebhaber der angeblichen Hexe als „vermenschlichter Teufel“, den man kaum als den Bösen aus der Hölle identifizieren kann. Laut Kluge wird das Wort zu germ. *ból* `Schlafplatz`, `Schlafgenosse` gebildet (Kluge 2002:159). Das Lexem *Buhle* wird aber in der Bedeutung `Teufel` im DWB nicht verzeichnet. Es kann aber ebenfalls als Euphemismus des Teufels im Kontext des `abstrakten Bösen` angesehen werden. Seine euphemistische Bedeutung wird jedoch im Gegensatz zum *bösen Geist* und *bösen Feind* stark vom Kontext determiniert. Das häufige Auftreten der Bezeichnung *Buhle* in der Bedeutung `Teufel` legt aber den Schluss nahe, dass diese Bezeichnung für Teufel allgemein bekannt und in der damaligen Öffentlichkeit akzeptiert wurde. Folgende Belege stellen das deutlich dar:

„Gestehet zu, das Sie in Walpurgis nacht mit uf dem Kickeliberge gewesen, hette Holtz und waßer zugetragen, auch mit **Ihrem Buhlen**, dehn Sie Hanß genennet, getanzet“ (Ex. P. N. 4:12).

„Wahr, daß Inquisitin **Ihrem Buhler** entlich Versprechen müßen, daß Sie mit Leib und Seele seine sein wolte?“ (Ex. P. N. 57:209).

„Wahr, das Inquisitin Sich zuvor hero mit Hexensalbe, So **ihr buhler** der Teuffel bracht, auf der Stirn undt Brust geschmieret?“ (Ex. P. N. 57:210).

Im ersten Beleg tritt übrigens *Buhle* in Verbindung mit einem Vornamen auf. Derartige Kumulationen sind bei Teufelsbezeichnungen jedoch äußerst selten.

Sowohl das Verhalten des Teufels als auch seine Vorgehensweise erinnern sehr stark an das Handeln eines Menschen, was auch zur Namensgebung passt. Dies hat zur Folge, dass die Angeklagten ihn sehr spät als Teufel erkennen können. Am folgenden Beleg ist dieser Sachverhalt gut sichtbar:

„14. Wahr, daß Er ein schwartz Kleid unndt Stiefeln angehabt, undt wie ein **TuchKnappe** ausgesehen? [Die Angeklagte]: Hette ausgesehen wie ein **wanders Pursch**“ (Ex. P. N. 57:208).

In den Grünberger Hexenverhörprotokollen erscheint der Teufel nicht an allen Stellen in menschlicher Gestalt. Er kann auch eine ungewöhnliche äußere Form annehmen und als ein anderes Wesen erscheinen. Im Ex. P. N. 57 wird u.a. ein solcher Fall dargestellt. Der Angeklagten Elisabeth Crucigerin wird die Liebschaft

mit mehreren Teufeln vorgeworfen. Der erste *Merten* erscheint zwar in Menschengestalt, holt aber einen weiteren Teufel *George*, der nicht mehr an einen Menschen erinnert. Zu den Aktivitäten der beiden Teufel und zum Aussehen von *George* heißt es in dem schriftlich fixierten Verhör:

„45. Ob wahr, daß Sie Solchem ihrem **Merten** mit diesem formulibus geruffen; **Merten** ich rufe dich, die Zeit ist hier, komme doch? Affirmat. Ja da Sie Jünger gewesen.

46. Ob wahr, weilen Sie unmehr Alt, Sie ihn nicht ruffen dürffen, sondern wehere selbst kommen? Affirmativé alle Jahr einmahl hette mit ihr unzucht (außer wenn Sie Schwanger) getrieben.

47. Ob wahr, daß ihr **Merten** ohngefähr im Vierdten oder Fünfften Jahre nach ihrem Verbünntnis noch einen andere kleinen buhler, so **George** geheißten, Zugeschicket? Affirmat.

48. Wahr daß Selbiger seinen Sitz unter dem lincken Armen gehabt, und einer Hummel oder großen fletgen gleich gewesen? Affirmat.

49. Wahr, daß dieser **George** aldort unterm arme stets bleiben, NB. **Merten** hette Sie aber nur sonst besuchet, unndt die buhlschafft mit ihr verübet? Affirmat, des Jahres einmahl der kleine wehere in keinen Menschen gestaldt gewesen, hette sich doch bißweilen gerühret unndt gekrabelt“ (Ex. P. N. 57:215).

Die schriftliche Festhaltung des Verhörs hat seine Fortsetzung, in dem Ex. P. N. 67. Dort heißt es:

„Die Ursache Ihrer gestrigen variation, solcher gestaldt bekennet; Nemlich das Ihr Geist der *George* genandt den 1 Sontag oder letzten Feÿertag nach dem Weÿnacht Feÿertagen Zu Nacht umb 11 Uhr wieder beÿ ihr eingekehret Unndt Seinen Sitz wieder Unter dem Lincken arm genommen, Unndt ihr Verbothen die beschuldigte Perschonen loß zu geben, weilen er sich von dem Lincken Arme aus dem Ermel kriechende vorne auff ihrer Schoß das Tüchlein gesetzt, unndt über diß, alß Sie wieder Zu rück auß dem Creÿtz geführt worden, Sich wieder in sein Sitz durch den Ermel Krichent begeben, Weßwegen, daß der Scharffrichter Solchen aldort suchen Undt (: sal: ven:) die Haare wegbrennen sollte, so würde Er weichen, welches auch geschehen, durch einander von Ihr begehretes geweihtes Licht;“ (Ex. P. N. 67:259).

Man kann feststellen, dass in den Grünberger Verhörprotokollen der Teufel ein Geist ist und zwar einer unter vielen, die das Reich der Dämonen repräsentieren. Diese Teufelswahrnehmung ist an der Verwendung des unbestimmten Artikels sichtbar, wovon bereits oben die Rede war, vgl.:

"Weiteres hat Sie bekandt, daß Sie aldort auf dem Blocksberge mit **einem Geist oder Teuffel**, welcher Hanßel geheißten, undt in gestalt eines Pauren gewesen, sich in ein solche verbündnüs eingelassen“ (Ex. P. N. 11:41).

Der *böse Geist* wird eingangs einfach als *Geist* bezeichnet, also ohne explizite negative Konnotation, woraufhin er durch die Konjunktion „oder“ in Verbindung mit *Teuffel*, und zwar als sein anderer Name, gebracht wird. Freilich könnte das Substantiv *Geist*, wenn es allein stünde, ebenfalls nicht als positiv oder neutral gelesen werden, da sich die negative Konnotation einfach aus dem Gesamtdiskurs

Jarochna Dąbrowska-Burkhardt – ” Gestehstu zu, daß dein Geist den du beÿ dier ... ”

der Protokolle eindeutig ergibt. Nichtsdestoweniger wird er hier „kumulativ“ benannt, was die Eindeutigkeit der Lesart hervorheben soll. Im nächsten Satz werden zur weiteren anthropologisch ausgerichteten Kennzeichnung des *bösen Geistes* ein Vorname in Diminutivform (wohl zur Bezeichnung einer engeren, intimen Beziehung zur Angeklagten) sowie der Stand angegeben. Diese Darstellungsstrategie sollte offenkundig einer stärkeren Beweiskraft dienen, und zwar durch Verbindung von Ausserirdischem und Irdischem, empirisch Greifbarem.

Der Teufel wird als der Hexe sehr nahe stehend, ja in gewissem Sinn quasi als ihr Attribut behandelt, wovon vor allem die Verwendung des Possesivpronomens sowohl bei den Substantiven *Teufel*, *Geist*, *Buhle* als auch bei der Anführung des jeweiligen Teufelnamens zum Ausdruck gebracht werden, wie z.B.:

„16. Ob Wahr, daß Sie mit **Ihrem bösen geiste** welcher **Hensel** ge= heißen, darzumahl auf dem berge einmahl unzucht getrieben? Affirmat.“ (Ex. P. N. 20:82).

„38. Wahr daß **Ihr Merten** gesaget daß die Hüner davon sterben mußen? Affirmat“ (Ex. P. N. 57:213)

Es werden häufig mehrere Teufelsbezeichnungen nebeneinander, nicht nur in einem Verhör (vgl. Kap. 7) sondern auch innerhalb eines Satzes angeführt, wie z.B.:

„14. Wahr, daß dieser **Ihr böser Geist** oder **Teuffel Marttin** geheießen? Affirmat“ (Ex. P. N. 12:43).

Man kann somit davon ausgehen, dass auch wenn „im Bewusstsein des Schreibers semantische Unterschiede zwischen den Euphemismen bestehen, sie so gering zu sein scheinen, dass sie zugunsten der stilistischen Variation außer Acht gelassen werden können“ (vgl. Hille 2009:211). Die Funktion des Teufels als Liebhaber einer Hexe unterstreichen auch seine weiteren Bezeichnungen, wie z.B. *gespiele* (Ex. P. N. 5:19) oder *freÿer* (Ex. P. N. 57:207). Diese Bezeichnungen sind aber stark kontextabhängig und können somit mit der Bezeichnung *Buhle* verglichen werden:

„11. Ob Inquisitin nicht mit Ihren **gespielen** beÿ der Ziegelscheure gewesen? Negat.“ (Ex. P. N. 5:19).

„9. [...] Du bist ein fein Mägdelein willstu nicht auch einen **freÿer** haben?“ (Ex. P. N. 57:207).

7.3 Zu Teufelsaktivitäten

In den Grünberger Akten kann zwar die Reihenfolge der einzelnen genannten Bestandteile variieren, sie erfolgt aber meist in einem großen Textsegment ohne jegliche Unterbrechungen. Ein Beleg für Verführung lässt sich dem in Kap. 7.1 angeführten Beleg (8) entnehmen, in dem das Verb *verführen* im Kontext eines damals 15-jährigen Mädchens, das dem Teufelscharme verfällt, *expressis verbis* genannt wird. Der verbale und der symbolische Paktschluss werden in dem folgenden Verhör deutlich zum Ausdruck gebracht:

| | |
|--|---|
| „16. Wahr, daß der Teuffel Ihr alles genug zu verschaffen: Sie aber Ihme Hingegen Leib und Seele Versprechen müßen? | Affirmat, Inquisitin hette aber von Ihme bekommen |
|--|---|

| | |
|--|-------------------------------|
| 17. Wahr, daß Inquisitin den Hl. Chri- stum sein Heÿl. Wortt, unndt die Heÿl.. Sacramenta verleug= nen müßen? | Affirmat.“ (Ex. P. N. 12:44). |
|--|-------------------------------|

Bei dem verbalen Paktschluss wird in Grünberg besonders oft das Verb *versprechen* verwendet, das dem Kontext der „Eheschließung entlehnt ist“ und somit das eheähnliche Verhältnis von Hexe und Teufel fokussiert (vgl. Hille 2009:144).

Der materielle Paktschluss, bei dem es sich meist um eine Geldgabe seitens des Teufels handelt, wird anschaulich im folgenden Verhör demonstriert:

| | |
|---|-------------------------------|
| „15. Ob Wahr, daß Inquisitin, alß Sie nicht mehr alß 2. Sgr: vom Teuffel empfangen, Sie Ihme hingegen Leib und Seele mit der Handt zugesaget, wie auch ein tüchlein mit schwartzer sei= de genehet, gegeben? | Affirmat.“ (Ex. P. N. 20:82). |
|---|-------------------------------|

Die Geldgabe hat in den Grünberger Protokollen einen symbolischen Charakter. Hille spricht in diesem Zusammenhang von der sog. Arrha, d.h. von dem „Angeld oder Draufgeld, das [...], beim Abschluss eines Vertrages gezahlt“ wird. Die Zahlung erfolgt dann nur von einer Seite, d.h. von der Seite des Teufels und begründet „ein formal bindendes gegenseitiges Verpflichtungsverhältnis“ zwischen der vermeintlichen Hexe und dem Teufel (vgl. Hille 2009:152).

Besonders intensiv widmen sich die Grünberger Akten dem Thema der *Teufelsbuhlschaft*, die als eine körperliche Annäherung der vermeintlichen Hexe und des Teufels in dem geschlechtlichen Verkehr ihren Höhepunkt erreicht. Am häufigsten werden hierfür Strukturen benutzt, die den Charakter einer nominal-verbalen Verbindung besitzen wie z.B. *Buhlschaft verüben* (Ex. P. N. 57:215), oder noch häufiger *Unzucht treiben* (Ex. P. N. 12:43). Das Substantiv *Unzucht*

Jarochna Dąbrowska-Burkhardt – ” Gestehstu zu, daß dein Geist den du beÿ dier ... ”

suggeriert ein regelwidriges und sündiges Verhalten der vermeintlichen Hexe. Explizit wird somit die Unsittlichkeit des Vorgangs angesprochen. Ein Beleg hierfür liefert das folgende Verhör:

„8. Ob Wahr, daß [...]
der Teuffel zum Ersten mahle ins
Bette zu Ihr kommen seÿ, undt
mit Ihr **unzucht getrieben**? (Ex. P. N. 20:85).

Darüber hinaus wird im Kontext des Geschlechtsverkehrs besonders oft das reflexive Verben *sich vermischen* verwendet. Im Verhör Nr. 4 wird z.B. die Frage nach dem *bösen Feinde* gestellt, mit dem sich die Hexe *unnatürlicher weise vermischet* (Ex. P. N. 4:12) und im Verhör Nr. 11 lesen wir von der Hexe, die sich mit dem Teufel *einmahls im felde übernatürlicher weise fleischlichen vermischet* (Ex. P. N. 11:41).

Das Thema der körperlichen Annäherung von Teufel und vermeintlicher Hexe wird in den Grünberger Protokollen meist *expressis verbis* angesprochen. Hingegen werden in dem Manuskript andere Fragen als Tabu betrachtet. So erscheint die lateinische Abkürzung *sal: ven: [salva venia]* „mit Verlaub [zu sagen]“ u.a. im Kontext der menschlichen Sekrete. Es wird nämlich gefragt, ob der Angeklagten die körperliche Annäherung *ihr nicht wohl bekommen, sondern drauff sal: ven: stets brechen müssen* (Ex. P. N. 19:77). Eine weitere Stelle im Manuskript, die ebenfalls mit der Formel *sal: ven:* eingeführt ist, findet sich bei der Beschreibung des Verschwindens eines hummelartigen Teufels George auf dem Körper der Angeklagten, als angeordnet wurde, ihre Haare zu verbrennen (Ex. P. N. 67:259).

Außer der erwähnten „Unnatürlichkeit“ bzw. „Übernatürlichkeit“ des körperlichen Paktes wird dem Thema der Kälte, die bei der körperlichen Annäherung der Hexe und des Teufels zu spüren sei, eine wichtige Rolle beigemessen. Dieses lässt sich explizit dem Beleg in Kap. 7 Beleg 14 entnehmen.

Insgesamt kann nun festgestellt werden, dass sowohl die Teufelsbezeichnungen als auch die sprachliche Kodierung von Teufelsaktivitäten in den untersuchten Hexenverhörprotokollen eine deutliche Formelhaftigkeit und Uniformität aufweisen. Sie sind durch eine Wechselbeziehung von konzeptueller und medialer Schriftlichkeit und Mündlichkeit gekennzeichnet, was sich in der verwendeten Sprachformen direkt äußert. Ferner gibt es sowohl direkte als auch übertragene, meist euphemistisch motivierte und kodierte Sprachformen. Es ist darüber hinaus zu beachten, dass die untersuchten Texte mehrfache Belege für – wohl intendierte – Affinitäten zwischen einer abstrakten und einer konkret-sinnlichen Darstellung der Teufelsgestalt aufweisen.

8 Anmerkung zu problemrelevanten historischen Kulissen, die nicht durch ein Korpus belegt sind

Der letzte Eintrag des analysierten Manuskripts stammt vom November 1665. Die Geschichte der Grünberger Hexenprozesse ist damit allerdings nicht zu Ende. In

den Jahren 1667 und 1668 sollten in Grünberg noch zwei Hexenprozesse gegen Hexen aus Polen ausgetragen worden sein, in denen das Thema des Teufelspaktes wieder eine prominente Rolle spielt. Schmidt berichtet über diese Ereignisse folgendermaßen:

„1667. Den 1. März ist eine Hexe aus Pohlen gerichtet worden; zuvor ist ihr (aus Gnade) das Haupt abgeschlagen, hernach ist sie auf dem Scheiterhaufen verbrannt worden. Ihre zwei **Geister** haben **Hans** und **Wettermacher** geheißten. 1668. Den 2. April ist wiederum eine Hexe aus Pohlen Anna Bogusky genannt, lebendig verbrannt worden, welche auch zwei Geister gehabt, der eine **Daniel** geheißten, welcher in Gestalt eines Molkendiebes [...] unter der rechten Kniekehle gesessen, der andere aber **Jaschke** und **Hans** geheißten, welcher in dem linken Fuß unter der großen Zehe in Gestalt eines kleinen Sommerwürmleins [...] gesessen; hat dies Hexenwerk 23 Jahre getrieben“ (Schmidt 1922:230).

Diese Darstellung liegt offensichtlich auch der Dissertation von Kurtz aus dem Jahre 1916 zugrunde, in der er sich mit dem volkstümlichen Hexenglauben in Schlesien beschäftigt (vgl. Kurtz 1916). Kurtz führt in seiner Arbeit als typische Teufelsnamen *Daniel*, *Jaschke*, *Hans* und *Wettermacher* an. Interessanterweise kann man feststellen, dass die vermeintliche Hexe aus Polen offensichtlich einen polnischen Namen *Jaschke* nennt, der als Übersetzungsäquivalent des deutschen Namens *Hans* fungiert. Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich hier um die deutsche Schreibung des polnischen Diminutivums von *Jan*, und zwar: *Jasiek*. Die äußere Form der persönlichen Teufel polnischer Hexen steht im Einklang mit seiner Erscheinung als Insekt aus den Grünberger Verhörprotokollen. Der Teufel erscheint hier ebenfalls in Insektenform als Molkendieb, d.h. als eine „Motte von grauer Farbe“ oder als Sommerwürmlein, das ein „Marienkäferchen“ sein soll (vgl. Schmidt 1922:230).

Üblicherweise dokumentieren die Namen der jeweiligen Teufel ihre „Vermenschlichung“. Im oben angeführten Beleg handelt es sich jedoch um insektenartige Wesen, die ebenfalls „beim Namen“ genannt werden. Offensichtlich spielt diese Nomenklatur auf die innere Verbundenheit bzw. Intimität von Hexe und Teufel an. Zusätzlich wird die Vertrautheit der beiden mit dem besonderen Sitz des Teufels am Körper der jeweiligen Hexe hervorgehoben.

9 Fazit

Der Fokus meines kulturlinguistisch sprachhistorischen Beitrags, der sich als linguistische Studie mit regionalem Bezug auf die Stadt Grünberg in Niederschlesien versteht, lag auf den Bezeichnungen von *Hexe*, *Teufel*, *Teufelsbündnis* bzw. *Teufelsbuhlschaft* sowie der Versprachlichung der damit verbundenen Konzepte. Bei der Besprechung dieser Thematik war es somit angebracht, die theologischen bzw. kirchlichen sowie die volkstümlichen Hexereivorstellungen außen vor zu lassen. Die Beziehung von Hexe und Teufel in den Grünberger Akten ist offensichtlich das Ergebnis dieser tradierten Bilder und Vorstellungen, wovon die Art und Weise der Verhörführung zeugt. Nicht ohne Bedeutung ist auch die Tatsache, dass detaillierte Beschreibungen des Teufels von

Jarochna Dąbrowska-Burkhardt – ” Gestehstu zu, daß dein Geist den du beÿ dier ... ”

vermeintlichen Hexen mehrmals wiederholt werden. Die Vermutung liegt somit nahe, dass dieses Procedere einer eventuellen Verifizierung von bereits bekannten Aussagen dienen sollte. In diesem Falle kommt auch in Betracht, dass die Vertreter der Anklage mit diesen Anstrengungen eine seriöse Aktenlage zu schaffen versuchten.

Quellen

Schmolcke, Johann George (1665): Extract: Protocolli Judicÿ Grünbergensis ex actis Inqvisitionaliby Procesii criminali contra Maleficas de annis 1663. 1664. 1665. Grünberg.

Literatur

Behringer, Wolfgang (1998), „Neun Millionen Hexen. Entstehung, Tradition und Kritik eines populären Mythos“, *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 49: 664-685.

Dąbrowska-Burkhardt, Jarochna (2003), *Anonyme Chronik der Stadt Grünberg 1623-1795* – unveröffentlichte Edition der Quelle 1623-1795.

Dąbrowska-Burkhardt, Jarochna (2004), *Dawna Zielona Góra, Kronika 1623-1795. Das alte Grünberg. Chronik 1623-1795*. 2. verbesserte und ergänzte Auflage. Zielona Góra: Fundacja „My w Europie”.

Dąbrowska-Burkhardt, Jarochna (2014), „Kochanek czarownicy. Semantyczna analiza XVII-wiecznych protokołów z przesłuchań osób posądzanych o czary w mieście Grünberg [Zielona Góra]”, *Scripta Neophilologica Posnaniensia*, Bd. XIV: 33-43.

Dąbrowska-Burkhardt, Jarochna (2016), „Teufelsbuhlschaft in frühneuzeitlichen Hexenverhörprotokollen aus Grünberg in Niederschlesien” in Steciąg, Magdalena & Magdalena Adamczyk & Marek Biszczyński (Hrsg.), *Kontakty językowe w komunikowaniu*. (=Zielonogórskie Spotkania Językoznawcze 2015). Zielona Góra: Oficyna Wydawnicza Uniwersytetu Zielonogórskiego, 221-233.

Dülmen van, Richard (1987): „Imaginationen des Teuflischen. Nächtliche Zusammenkünfte, Hexentänze, Teufelssabbate“ in Dülmen van, Richard (Hrsg.) *Hexenwelten. Magie und Imagination vom 16.-20. Jahrhundert*. Frankfurt a. Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 94-130.

DUW *Duden Deutsches Universalwörterbuch* (1996). 3. völlig neu bearb. und erw. Aufl. Mannheim / Leipzig / Wien / Zürich: Dudenverlag.

Grimm, Jacob & Wilhelm Grimm (1854-1971): *Deutsches Wörterbuch in 33 Bänden* bearb. von E. Wülcker & R. Meisner & M. Leopold & C. Wesle und der Arbeitsstelle des Deutschen Wörterbuchs zu Berlin. Leipzig: Verlag von S. Hirzel. (Nachdruck der Erstausgabe Oktober 1999). München: dtv.

- Grimm, Jacob & Wilhelm Grimm (1857): „Hänsel und Gretel“ in Esterl, Arnica (Hrsg.) (2010) *Die schönsten Märchen der Brüder Grimm. Auswahl aus der Gesamtausgabe der Kinder- und Hausmärchen gesammelt durch die Brüder Grimm*. Nach der 7. Auflage 1857 entnommen u. in die neue deutsche Rechtschreibung übertragen. Esslingen: Esslinger Verlag J.F: Schreiber, 199-214.
- Hille, Iris (2009): *Der Teufelspakt in frühneuzeitlichen Verhörprotokollen. Standardisierung und Regionalisierung im Frühneuhochdeutschen*. (=Studia Linguistica Germanica Bd. 100). Berlin / New York: Walter de Gruyter.
- Irsigler, Franz (2002): „Hebammen, Heilerinnen und Hexen“ in Beier-de Haan, Rosmarie & Rita Voltmer & Franz Irsigler (Hrsg.) *Hexenwahn – Ängste der Neuzeit*. Wolfratshausen: Verlag Edition Minerva Hermann Farnung, 142-153.
- Kluge, Friedrich (2002): *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache* bearbeitet von Elmar Seebold. 24., durchgesehene und erweiterte Auflage. Berlin / New York: de Gruyter.
- Koch, Peter & Wulf Oesterreicher (1994): „Schriftlichkeit und Sprache“ in Günther, Hartmut & Otto Ludwig (Hrsg.) *Schrift und Schriftlichkeit. Writing and its Use. Ein interdisziplinäres Handbuch internationaler Forschung*. 1. Halbband (=Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft Bd. 10.1). Berlin/New York: Walter de Gruyter, 587-604.
- Kramer, Heinrich (Institoris) (Erstdruck 1487): *Der Hexenhammer. Malleus Maleficarum* neu aus dem Lateinischen übertragen von Behringer Wolfgang et al. 9. Auflage 2011. München: Deutscher Taschenbuchverlag.
- Kurtz, Oswald (1916): *Beiträge zur Erklärung des volkstümlichen Hexenglaubens in Schlesien*. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der Philosophischen Fakultät der Königlichen Universität Greifswald. Anklam: Druck von Rich. Poettcke Nachf.
- Lambrecht, Karen (1995): *Hexenverfolgung und Zaubereiprozesse in den schlesischen Territorien* (=Neue Forschungen zur Schlesischen Geschichte Bd. 4). Köln / Weimar / Wien: Böhlau Verlag.
- Leszczyńska, Katarzyna (2009): *Hexen und Germanen. Das Interesse des Nationalsozialismus an der Geschichte der Hexenverfolgung*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Lyons, John (1981): *Language and Linguistics*. Cambridge etc: Cambridge University Press.
- Macha, Jürgen (1998): „Schreibvariation und ihr regional-kultureller Hintergrund: Rheinland und Westfalen im 17. Jahrhundert“ in Besch, Werner & Hans Joachim Solms (Hrsg.) *Zeitschrift für deutsche Philologie* 117 (Sonderheft: *Regionale Sprachgeschichte*). Berlin, 50-66.
- Macha, Jürgen (2003): „Regionalität und Syntax: Redewiedergabe in frühneuhochdeutschen Verhörprotokollen“ in Berthele, Raphael et al. (Hrsg.) *Die deutsche Schriftsprache und die Regionen. Entstehungsgeschichtliche Fragen in neuer Sicht*. Berlin / New York, 181-202.

- Nolting, Uta (2003): „Nah an der Realität – Sprache und Kommunikation in Mindener Hexenverhörprotokollen von 1614/1615“ in Moeller, Katrin & Burghart Schmidt (Hrsg.) *Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptionsgeschichte* (=Veröffentlichungen des Arbeitskreises für historische Hexen- und Kriminalitätsforschung in Norddeutschland, 1). Hamburg: DOBU Verlag, 33-55.
- Ottomeyer, Hans & Rosmarie Beier-de Haan (2002): „Vorwort“ in Beier-de Haan, Rosmarie & Rita Voltmer & Franz Irsigler (Hrsg.) *Hexenwahn – Ängste der Neuzeit*. Wolfratshausen: Verlag Edition Minerva Hermann Farnung, 9-15.
- Rösler, Irmtraud (1996): „... mit zaubereÿ behafftete persohnen“. Zur Selbst- und Fremddarstellung der wegen Hexerei beschuldigten Personen“ in Brandt, Gisela (Hrsg.) *Bausteine zu einer Geschichte des weiblichen Sprachgebrauchs II. Forschungsberichte - Methodenreflexion*. Stuttgart: Verlag Hans-Dieter Heinz, 167-191.
- Rösler, Irmtraud (1997): „'Ich soll als eine Zauberinne vorbrandt werden ...' Zur Widerspiegelung populären Zauberrwissens in mecklenburgischen Hexenprozessprotokollen und zur Sprachform der Verhörprotokolle“ in Harmening, Dieter & Andrea Rudolph (Hrsg.) *Hexenverfolgung in Mecklenburg. Regionale und überregionale Aspekte*. (=Quellen und Forschungen zur Europäischen Ethnologie Bd. XXI). Dettelbach: J.H. Röhl, 13-30.
- Rösler, Irmtraud & Katrin Moeller (1999): „Der Teufel und sein Name. Frühe Zeugnisse für Hexen- und Teufelsglauben in mecklenburgischen Gerichtsakten“ in Schmitt, Christoph (Hrsg.): *Homo narrans: Studien zur populären Erzählkultur*. Festschrift für Siegfried Neumann zum 65. Geburtstag. Münster et al. (=Rostocker Beiträge zur Volkskunde und Kulturgeschichte 1.), S. 357-369.
- Schild, Wolfgang (1987): *Die Maleficia der Hexenleut*. Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber. Nr. 1.
- Schild, Wolfgang (1989): „Die Ordnung und ihre Missetäter“ in Hinckeldey, Christoph (Hrsg.) *Justiz in alter Zeit*. Bd. V. Schriftenreihe des Mittelalterlichen Kriminalmuseums Rothenburg ob der Tauber, 59-112.
- Schmidt, Hugo (1922): *Geschichte der Stadt Grünberg, Schles.* Grünberg, Schlesien: Grünberger Verlags-Druckerei Paul Keppler.
- Schönherr, Monika (2018): „Satzkonstruktionen ohne Verbum finitum. Diachrone, synchrone und panchrone Zugriffe auf ein vergessenes Phänomen der deutschen Syntax“, *Kwartalnik Neofilologiczny* LXV, 4: 565-579.
- Topalović, Elvira (2003): *Sprachwahl – Textsorte – Dialogstruktur. Zu Verhörprotokollen aus Hexenprozessen des 17. Jahrhunderts*. Trier: WVT Wissenschaftlicher Verlag Trier.
- Topalović, Elvira (2004): „'Ick kike in die Stern vndt versake Gott den herrn'. Versprachlichung des Teufelspaktes in westfälischen Verhörprotokollen des 16./17. Jahrhunderts“ in *Augustin Wibbelt-Gesellschaft Jahrbuch*. 20/2004, 69-86.

Jarochna Dąbrowska-Burkhardt – ” Gestehstu zu, daß dein Geist den du beÿ dier ... ”

Voltmer, Rita (2008): *Hexen. Wissen was stimmt*. Freiburg im Breisgau: Herder Verlag.

Voltmer, Rita & Franz Irsigler (2002): „Die europäische Hexenverfolgungen der Frühen Neuzeit – Vorurteile, Faktoren und Bilanzen“ in Beier-de Haan, Rosmarie & Rita Voltmer & Franz Irsigler (Hrsg.) *Hexenwahn – Ängste der Neuzeit*. Wolfratshausen: Verlag Edition Minerva Hermann Farnung, 30-45.